

# Zürcher Usanzen für den Handel in roher Seide

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **31 (1924)**

Heft 11

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-627731>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Mitteilungen über Textil-Industrie

**Schweizerische Fachschrift für die gesamte Textil-Industrie**

Offizielles Organ des Vereins ehemal. Seidenwebschüler Zürich und Angehöriger der Seidenindustrie

Adresse für redaktionelle Beiträge: ROBERT HONOLD, OERLIKON b. Zürich, Friedheimstrasse 14

Adresse für Insertionen und Annoncen: ORELL FÜSSLI-ANNONCEN, ZÜRICH 1, „Zürcherhof“

Abonnemente werden auf jedem Postbureau und bei der Administration der „Mitteilungen über Textil-Industrie“, Zürich, Venedigstrasse 5, entgegengenommen. — Postcheck- und Girokonto VIII 7280, Zürich

Abonnementspreis: Für die Schweiz: Halbjährlich Fr. 5.—, jährlich Fr. 10.— Für das Ausland: Halbjährlich Fr. 6.—, jährlich Fr. 12.—

Insertionspreise: Per Nonpareille-Zeile: Schweiz 35 Cts., Ausland 40 Cts.; Reklamen: Schweiz Fr. 1.—, Ausland Fr. 1.20

Nachdruck, soweit nicht untersagt ist, nur mit vollständiger Quellenangabe gestattet

**Inhalt:** Zürcher Usanzen für den Handel in roher Seide. — Ausfuhr von Seidenwaren aus der Schweiz nach den Ver. Staaten. — Frankreichs Ein- und Ausfuhr von Kunstseide. — Griechenland. Neuer Zolltarif. — Türkei. Ursprungszeugnisse. — Niederländisch-Ostindien. Zollerhöhungen. — Umsätze der bedeut. europ. Seidentrocknungs-Anstalten. — Deutschland. Der 150,000ste Webstuhl. — Aus der italienischen Kunstseidenindustrie. Aus der Baumwollindustrie. — Großbritannien. Die Baumwollindustriellen von Lancashire gegen den Versailles-Friedensvertrag — Vereinigte Staaten. Förderung der Textilindustrie in den Südstaaten. — Die Kunstseide in der japan. Textilindustrie. — Die Entwicklung und wirtschaftliche Bedeutung der Kunstseidenindustrie. — New-York als Baumwoll-Platz. — Der Ertrag der französischen Cocoserte 1924. — Der mazedonische Seidenkokerertrag. — Bulgarische Seidenernte. — Weltproduktion an Rohbaumwolle. — Der Ertrag der amerikanischen Baumwollenernte. — Der Wert der nordamerikanischen Baumwollenernte. — Die techn. Betriebsleitung in der Textilindustrie. (Forts). — Die Rispe. — Reibstellen (Blanchissuren) in stückgefärbten Seidenstoffen. — Modeberichte. — Marktberichte. — Messe- und Ausstellungswesen. Die neunte Schweizer Mustermesse. — Firmennachrichten. — Personelles. — Literatur. — Kleine Zeitung. — Vereinsnachrichten.

## Zürcher Usanzen für den Handel in roher Seide.

**Verborgene Mängel.** Ueber die Untersuchungspflicht des Käufers und die Geltendmachung von verborgenen Fehlern im Sinne der Zürcher Usanzen für den Handel in roher Seide sprach sich das Handelsgericht des Kantons Zürich in seiner Sitzung vom 7. Juni 1923 anhand eines Streitfalles in der Hauptsache folgendermaßen aus:

Der Fabrikant (Beklagte) machte geltend, daß die streitige Ware (italienische Organzin in bestimmten Titres) Flotten in allen möglichen Deniers statt der beim Verkauf vereinbarten enthalten habe; einzelne Flotten hätten aus Trame oder Grenadine bestanden, andere seien wiederum total morsch gewesen oder hätten, statt der üblichen Grant-Haspelung Usual-Haspelung oder sonst eine schlechte Haspelung aufgewiesen. Diese Mängel hätten einen Minderwert der Seide von mindestens 30% des Kaufpreises zur Folge. Demgegenüber stellte sich der Rohseidenhändler (Kläger) auf den Standpunkt, daß die Beanstandung der Ware zu spät erfolgt und daher nicht mehr zu berücksichtigen sei, da der Fabrikant, gemäß den Zürcher Usanzen gehalten gewesen wäre, seine Reklamation innerhalb dreimal 24 Stunden nach Empfang der Ware anzubringen. Der Fabrikant trat dieser Auffassung mit der Behauptung entgegen, daß die gerügten Mängel bei der üblichen Prüfung nicht erkennbar gewesen seien, vielmehr erst bei der Verarbeitung zutage getreten wären und somit als verborgene Fehler im Sinne von § 73 der Usanzen angesprochen werden müßten, sodaß sie auch nachträglich hätten gerügt werden können.

Sowohl nach den Bestimmungen des Obligationenrechtes als auch nach denjenigen der Usanzen ist auf die Bemängelung des Käufers als nicht verspätet dann materiell einzutreten, wenn diese verborgene, d. h. bei der ordnungsgemäßen Untersuchung der Ware nicht feststellbare Mängel betraf und wenn die letztern sofort nach ihrer Entdeckung dem Verkäufer angezeigt worden sind.

Um festzustellen, ob die zuerst genannte Voraussetzung zutrefte, ersuchte das Gericht einen Rohseidenhändler um Abgabe eines Gutachtens. Der Händler bezeichnete das Vorhandensein morscher Flotten, sowie die unrichtige Haspelung einzelner Flotten als verborgene Fehler, wogegen er die übrigen vom Fabrikanten namhaft gemachten Mängel zu denjenigen rechnet, die bei der üblichen Prüfung sofort erkennbar sind. Der Händler sprach sich ferner dahin aus, daß ein vorsichtiger Fabrikant die Ware in der Seidentrocknungs-Anstalt genau angesehen, dort schon gewisse Unregelmäßigkeiten entdeckt und sich zum mindesten noch eine genaue Untersuchung in der Fabrik vorbehalten hätte. Nach den Feststellungen der branchenkundigen Mitglieder des Handelsgerichtes ist indessen die Prüfung der Ware, wie sie der Beklagte durch die Seidentrocknungs-Anstalt vornehmen ließ, die in Fabrikantenkreisen übliche. Damit ist gesagt, daß eine weitergehende Untersuchungs- oder Diligenzpflicht dem Fabrikanten nicht oblag. Es bleibt daher gänzlich unerheblich, ob er an sich — wie seitens des Käufers geltend gemacht wird — in der

Lage gewesen wäre, die Ware anlässlich der verschiedenen, vor ihrer Verarbeitung erfolgten Manipulation erneuten Prüfung zu unterziehen.

Hieraus folgt, daß alle diejenigen Mängel, die bei der ordnungsgemäßen, durch die Seidentrocknungs-Anstalt vollzogenen Untersuchung der Ware nicht erkennbar waren, als geheime anzusprechen sind. Das gilt, abgesehen von den beiden auch seitens des Experten als verborgene Fehler anerkannten Aussetzungen, insbesondere auch von dem Umstand, daß einzelne Flotten aus Trame und Grenadine bestanden. Mit der Möglichkeit, daß der den Gegenstand des Kaufvertrages bildenden Organzine noch andere Ware beigemischt war, brauchte der Fabrikant nicht zu rechnen und er war daher auch nicht verpflichtet, die Ballen speziell daraufhin einer Untersuchung zu unterziehen. Wenn sodann geltend gemacht wird, daß Flotten in allen möglichen Deniers vorhanden gewesen seien, so will damit, da das Vorliegen eines verborgenen Mangels behauptet wird, gesagt werden, daß die Abweichungen von den vertraglich vorgesehenen Fadenstärken einen Grad erreichten, der auf Grund der von der Seidentrocknungsanstalt vorgenommenen üblichen Proben nicht erkennbar war. Die Abweichungen von der bestellungsgemäßen Stärke (Denier), welche sich bei diesen Stichproben ergaben, blieben nach Angabe der sachverständigen Mitglieder des Gerichtes innerhalb der Toleranz die eingeräumt werden muß und diese Befunde gaben daher weder Anlaß anzunehmen, daß die nachträglich dann sich ergebenden großen Abweichungen und die Beimischung ganz anderer Qualitäten vorliegen könnten, noch auch nur dazu, weitere Stichproben über die üblichen hinaus, durch die Seidentrocknungs-Anstalt vor der Disposition über die Ware ziehen zu lassen.

Die sämtlichen, vom Fabrikanten gerügten Fehler sind daher als verborgene, bei der üblichen Prüfung nicht erkennbare zu würdigen.

## Handelsnachrichten

### Ausfuhr von Seidenwaren aus der Schweiz nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika:

	Sept. 1924	Jan.-Sept. 1924
Ganz- und halbseidene Gewebe	Fr. 98,600	1,514,700
Ganz- und halbseidene Bänder	77,900	900,700
Seidenbeutelstuch	209,700	2,133,700
Schappe	1,163,700	11,041,400
Kunstseide (einschl. Abfälle)	167,400	1,242,500

**Frankreichs Ein- und Ausfuhr von Kunstseide.** Nach der französischen Handelsstatistik hat die Einfuhr an Kunstseide im laufenden Jahre neuerdings eine bedeutende Steigerung erfahren. Eine Zusammenstellung der Ein- und Ausfuhrmengen während den ersten sieben Monaten der letzten beiden Jahre, verglichen mit derselben Zeit des Jahres 1924, weist folgende Zahlen auf:

	1922	1923	1924
Einfuhr	214,000 kg	344,200 kg	1,042,400 kg
Ausfuhr	131,400 kg	197,000 kg	75,600 kg
Mehr-Einfuhr	83,000 kg	137,200 kg	966,800 kg